

Verwaltungsausfertigung

In der Fassung des 1. Nachtrages
vom 19.07.2001

Satzung der Gemeinde Hohenlockstedt über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und des § 30 der Gemeindehaushaltsverordnung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 28. Juni 2000/12. Juli 2001 (Nachtrag 1) folgende Satzung erlassen:

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für die Stundung, Ratenzahlung, Niederschlagung und den Erlass von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen der Gemeinde Hohenlockstedt, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Wertgrenzen dieser Satzung gelten somit auch für öffentliche Abgaben, sofern in den hierfür bestehenden besonderen Vorschriften nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 2

Stundung

- (1) Die Stundung ist die Gewährung eines Zahlungsaufschubes unter Hinausschiebung des Fälligkeitstermins.
- (2) Stundungen sind nur auf Antrag zu gewähren, wenn die Einziehung der Ansprüche bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für die Schuldnerin oder den Schuldner bedeuten würde. Eine erhebliche Härte für die Schuldnerin oder den Schuldner ist dann anzunehmen, wenn sie oder er sich auf Grund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der Einziehung in diese geraten würde. Dieses ist von der Schuldnerin oder von dem Schuldner glaubhaft zu machen.
- (3) Eine Stundung darf den Anspruch nicht gefährden.
- (4) Bei Gewährung der Stundung ist eine Stundungsfrist sowie der Vorbehalt eines jederzeitigen Widerrufs festzulegen.
- (5) Stundung kann höchstens insgesamt zwei Jahre gewährt werden. In der Regel soll sich die Stundung auf einen kürzeren Zeitraum beschränken und möglichst nicht über das Haushaltsjahr hinaus erfolgen. In besonders begründeten Einzelfällen kann Stundung auch über einen Zeitraum von zwei Jahren hinaus gewährt

werden.

- (6) Über Stundungsanträge entscheidet bei Beträgen bis 5.000,00 € bis zur Dauer von zwei Jahren die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.
- (7) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind gestundete Beträge angemessen zu verzinsen. Die Höhe des Zinssatzes beträgt generell 2 v.H. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz nach § 1 Abs. 1 des Diskontsatz-Überleitungsgesetzes (DÜG) vom 09.06.1998 (BGBl. I S. 1242), mindestens jedoch 6 v.H. p.a.
Der Zinssatz kann je nach Lage des Einzelfalles herabgesetzt werden, insbesondere wenn sonst die Zahlungsschwierigkeiten verschärft würden.
Von der Erhebung der Zinsen kann abgesehen werden, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt oder sich der Zinsanspruch auf nicht mehr als 5,00 € belaufen würde.
- (8) Stundung von Forderungen im Werte von mehr als 5.000,00 € soll nach Möglichkeit von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.
- (9) Über die Stundung von Forderungen ist die Gemeindekasse unverzüglich zu unterrichten. Nach Ablauf der Stundung ist die Einziehung der Forderung von der Gemeindekasse zu veranlassen.

§ 3 Ratenzahlung

- (1) Stundung kann auch durch Einräumung von Teilzahlungen gewährt werden. Die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 bis 3 und 5 bis 9 gelten entsprechend.
- (2) Ein Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs ist festzulegen.
Die jeweilige Restforderung ist sofort zur Zahlung fällig, wenn die Frist für die Leistung den Betrag, der die Summe von zwei Raten umfasst, um mehr als zwei Wochen überschritten wird.
Einer Zahlungserinnerung bedarf es nicht.

§ 4 Niederschlagung

- (1) Niederschlagung ist der vorübergehende Verzicht auf die Beitreibung eines fälligen Anspruches der Gemeinde ohne Verzicht auf den Anspruch selbst.
- (2) Forderungen der Gemeinde dürfen niedergeschlagen werden, wenn
- a) feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird
oder
 - b) die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen.
- (3) Die Niederschlagung bedarf keines Antrages der Schuldnerin oder des Schuldners.

Eine Mitteilung an die Schuldnerin oder den Schuldner ist nicht erforderlich. Wird dennoch eine Mitteilung gegeben, so ist darin das Recht vorzubehalten den Anspruch später erneut geltend zu machen.

- (4) Durch die Niederschlagung erlischt der Anspruch nicht; die weitere Rechtsverfolgung wird daher nicht ausgeschlossen.
- (5) Über die Niederschlagung entscheidet bei Beträgen bis 1.000,00 € die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.
- (6) Niedergeschlagene Forderungen sind unmittelbar nach der Entscheidung in Abgang zu stellen, in eine bei der sachbearbeitenden Dienststelle zu führende Kontrollliste (Niederschlagungsliste) aufzunehmen und laufend zu überwachen. Dem Kämmereiamt ist jeweils zum Jahresabschluss eine Auflistung der noch offenen Forderungen mit kurzem Bericht über das Veranlasste vorzulegen.

Die Niederschlagungslisten haben folgende Angaben zu enthalten:

- 1. Datum der Sollabgangsordnung
 - 2. Name und Wohnung der Schuldnerin oder des Schuldners
 - 3. Höhe der Forderung
 - 4. Gegenstand (Rechtsgrund) der Schuld
 - 5. Zeitpunkt der Fälligkeit
 - 6. Zeitpunkt der Niederschlagung und der Verjährung
 - 7. ausführliche Begründung.
- (7) Die sachbearbeitende Dienststelle hat in jedem Fall vor Ablauf der Verjährungsfrist zu prüfen, ob der Anspruch durch Schuldanerkenntnis weiterhin aufrechterhalten werden kann oder ob die Forderung nach § 5 zu erlassen ist.
 - (8) Die Einziehung der Forderung ist erneut zu versuchen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sie Erfolg haben wird.

§ 5 Sicherheitsleistungen

- (1) Bei Stundung im Werte von mehr als 5.000,00 € und Niederschlagung ist von der Schuldnerin oder von dem Schuldner eine angemessene Sicherheitsleistung zu verlangen.

- (2) Die Sicherheitsleistung kann erbracht werden bei

a) Stundung

durch

- 1. selbstschuldnerische unbefristete Bankbürgschaft unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage (§ 239 i.V.m. § 771 BGB)
oder
- 2. Eintragung einer auflösend bedingten Sicherungshypothek in das Grundbuch.

b) Niederschlagung
durch Eintragung einer Sicherungshypothek in das Grundbuch.

**§ 6
Erlass**

- (1) Der Erlass ist der endgültige Verzicht auf eine Forderung.
- (2) Ansprüche der Gemeinde dürfen ganz oder teilweise erlassen werden, wenn
 - a) ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für die Schuldnerin oder den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Das gleiche gilt für die Rückzahlung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen.
Eine besondere Härte ist insbesondere anzunehmen, wenn sich die Schuldnerin oder der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruches auch nach einer Stundung zu einer Existenzgefährdung führen würde oder
 - b) die Schuld nachweisbar dauernd nicht einziehbar ist.
Der Nachweis hierüber ist durch die Niederschrift über den vergeblichen Vollstreckungsversuch oder beim Konkursverfahren durch Vorlage eines Verteilungsbeschlusses zu erbringen.
- (3) Über den Erlass einer Forderung entscheidet bis zu einem Betrag von 500,00 € die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.
- (4) Die Verwaltung der Gemeindekasse ist ermächtigt, im Rahmen der jeweiligen Dienstanweisung für die Gemeindekasse die für ein Vollstreckungsverfahren zu erhebenden Gebühren und etwa angeforderte Säumniszuschläge zu erlassen.

**§ 7
Kleinbeträge**

Die Gemeinde sieht davon ab, eigene Ansprüche von weniger als 10,00 € geltend zu machen, es sei denn, dass die Einziehung aus grundsätzlichen Erwägungen geboten ist.

**§ 8
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Hohenlockstedt vom 10. Mai 1983 außer Kraft.

Hohenlockstedt, 30. Juni 2000/19. Juli 2001

Gez. (L.S.)
Blaschke
Bürgermeister